

Dr. Klaus-Jürgen Duschek, Dipl.-Verwaltungswirtin Antje Lemmer

Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2011

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, in Not geratenen Personen ohne ausreichende anderweitige Unterstützung eine der Menschenwürde entsprechende Lebensführung zu ermöglichen. Sie erbringt gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben.

Im SGB XII „Sozialhilfe“ werden folgende Leistungen unterschieden:

- › Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel, §§ 27 bis 40),
- › Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel, §§ 41 bis 46b),
- › Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel, §§ 47 bis 52),
- › Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel, §§ 53 bis 60),
- › Hilfe zur Pflege (7. Kapitel, §§ 61 bis 66),
- › Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel, §§ 67 bis 69) sowie
- › Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel, §§ 70 bis 74).

Die in den Kapiteln 5 bis 9 beschriebenen Leistungen wurden im Sozialhilferecht bis Ende 2004 als „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet.

Der vorliegende Beitrag präsentiert die wesentlichen Ergebnisse der Sozialhilfestatistiken nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ für das Berichtsjahr 2011.

1 Methodische Hinweise

In der amtlichen Sozialhilfestatistik werden verschiedene Bundesstatistiken durchgeführt, um die Auswirkungen des SGB XII „Sozialhilfe“ zu beurteilen sowie das Sozialhilferecht fortzuentwickeln. Diese Vollerhebungen liefern Ergebnisse über die Zahl und die Struktur der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe sowie über die mit den entsprechenden Hilfeleistungen verbundenen finanziellen Aufwendungen. Damit erhalten Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit einen detaillierten Einblick in die staatliche Sozialhilfegewährung und somit wichtige Datengrundlagen für weitere Planungen und Entscheidungen. Das mit Inkrafttreten des SGB XII „Sozialhilfe“ zum 1. Januar 2005 letztmals grundlegend reformierte Berichtssystem der Sozialhilfestatistik gliedert sich seitdem in die folgenden Teilerhebungen mit unterschiedlichen Erhebungsverfahren, Berichtszeiten und Inhalten:

- › Statistik über die Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- › Statistik über die Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- › Statistik über die Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII¹ sowie
- › Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe.

1 Hierzu gehören auch die „besonderen Leistungen der Sozialhilfe“, wie die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege und die Hilfen zur Gesundheit (früher als „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet).

Übersicht 1

Hinweise zum „Parallelbezug“ von Leistungen nach dem SGB XII

Die im Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vorgesehene rechtliche Trennung der Leistungen für den Lebensunterhalt (unter anderem Regelsatz, Kosten für Unterkunft und Heizung) und für die Maßnahmen (unter anderem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege) führt vor allem bei Personen in Einrichtungen dazu, dass diese Empfängerinnen und Empfänger teilweise Anspruch auf verschiedene Leistungsarten der Sozialhilfe haben. So kommen für die Deckung der Kosten ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII infrage, sofern die Personen dauerhaft voll erwerbsgemindert oder mindestens 65 Jahre alt sind, sowie Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (hier insbesondere als „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“). Die in der Sozialhilfe gewährten Maßnahmen werden unter anderem im Rahmen der Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) oder dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) erbracht. Das führt dazu, dass eine gewisse Anzahl von Personen in den SGB XII-Statistiken „parallel“ erfasst wird. Aufgrund dieser Mehrfachzählung kann die Zahl der Empfänger der einzelnen SGB XII-Statistiken nicht zu einer Gesamtzahl summiert werden.

2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII „Sozialhilfe“ hat die Aufgabe, den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung zu decken („soziokulturelles Existenzminimum“).

Zum Jahresende 2011 erhielten in Deutschland insgesamt knapp 332 000 Personen oder 0,4 % der Bevölkerung Hilfe zum Lebensunterhalt. Damit stieg die Zahl der Leistungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr um 3,9 %.

2.1 Empfängerinnen und Empfänger außerhalb von Einrichtungen

Außerhalb von Einrichtungen kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt seit Anfang 2005 nur noch für einen vergleichsweise kleinen Kreis von Berechtigten in Betracht, etwa für vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte oder Vorruhestandsrentner/-innen mit niedriger Rente. Seit Anfang 2005 erhalten bedürftige Personen, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, sowie deren Familienangehörige Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“), sogenannte Hartz-IV-Leistungen. Dieser Personenkreis wird daher seit 2005 nicht mehr in den Sozialhilfestatistiken, sondern in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen.

Ende des Jahres 2011 bezogen in Deutschland gut 108 000 Personen oder 0,1 % der Bevölkerung Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (siehe Tabelle 1). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger um 10 %.

Rund jeder achte Leistungsbezieher (13 %) außerhalb von Einrichtungen besaß eine ausländische Staatsangehörigkeit. Mit 1,9 Leistungsbeziehern je 1 000 Einwohner bezogen Empfängerinnen und Empfänger mit ausländischer Staatsangehörigkeit häufiger Hilfe zum Lebensunterhalt als solche mit einem deutschen Pass (1,3 Leistungsbezieher je 1 000 Einwohner). Knapp jeder fünfte ausländische Hilfebezieher (18 %) kam aus einem Staat der Europäischen Union, 3 % waren Asylberechtigte und knapp 1 % Bürger

Tabelle 1 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Ländern am 31. Dezember 2011

	Ins-gesamt	Außerhalb von Einrichtungen						In Einrichtungen					
		zu-sammen	männ-lich	weiblich	unter 18 Jahren	18 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	zu-sammen	männ-lich	weiblich	unter 18 Jahren	18 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
Baden-Württemberg ...	14 483	5 934	2 888	3 046	877	4 862	195	8 549	4 805	3 744	1 310	5 165	2 074
Bayern	42 133	9 945	5 130	4 815	1 189	8 659	97	32 188	16 648	15 540	1 341	19 534	11 313
Berlin	19 209	7 678	4 019	3 659	1 812	5 478	388	11 531	6 128	5 403	344	6 982	4 205
Brandenburg	9 168	2 870	1 598	1 272	767	2 082	21	6 298	3 518	2 780	160	4 636	1 502
Bremen	3 896	1 819	901	918	219	1 526	74	2 077	1 045	1 032	79	1 183	815
Hamburg	12 387	5 640	2 773	2 867	872	4 698	70	6 747	3 503	3 244	115	4 405	2 227
Hessen	31 192	12 231	6 337	5 894	1 859	10 189	183	18 961	9 929	9 032	881	12 530	5 550
Mecklenburg-Vorpommern	9 706	3 311	1 949	1 362	760	2 543	8	6 395	3 702	2 693	128	4 775	1 492
Niedersachsen	38 075	10 342	5 251	5 091	2 054	8 115	173	27 733	14 935	12 798	1 331	18 244	8 158
Nordrhein-Westfalen ...	82 654	26 049	13 281	12 768	3 715	21 794	540	56 605	28 334	28 271	1 591	35 123	19 891
Rheinland-Pfalz	12 995	3 841	1 856	1 985	634	3 087	120	9 154	4 431	4 723	302	5 560	3 292
Saarland	4 685	1 462	728	734	295	1 113	54	3 223	1 629	1 594	96	2 063	1 064
Sachsen	13 253	4 652	2 799	1 853	.	3 610	.	8 601	4 780	3 821	395	6 173	2 033
Sachsen-Anhalt	13 041	3 273	1 926	1 347	929	2 329	15	9 768	5 432	4 336	246	6 824	2 698
Schleswig-Holstein	16 425	6 372	3 332	3 040	897	5 353	122	10 053	5 319	4 734	248	6 609	3 196
Thüringen	8 456	2 796	1 677	1 119	.	2 135	.	5 660	3 241	2 419	378	3 931	1 351
Deutschland ...	331 758	108 215	56 445	51 770	18 575	87 573	2 067	223 543	117 379	106 164	8 945	143 737	70 861
Früheres Bundesgebiet ohne Berlin-West ...	258 925	83 635	42 477	41 158	12 611	69 396	1 628	175 290	90 578	84 712	7 294	110 416	57 580
Neue Länder und Berlin	72 833	24 580	13 968	10 612	5 964	18 177	439	48 253	26 801	21 452	1 651	33 321	13 281

kriegsflüchtlinge. Der mit 78 % größte Anteil waren statistisch nicht weiter untergliederte sonstige Ausländerinnen und Ausländer.

Gut die Hälfte der Leistungsempfänger (52 %) war männlich. Rund ein Sechstel (17 %) der Empfänger waren minderjährige Kinder. Rund vier Fünftel der Empfänger/-innen (81 %) waren zwischen 18 und 64 Jahren alt, gut 2 % waren 65 Jahre und älter.

Im früheren Bundesgebiet ohne Berlin-West kamen knapp 1,3 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen auf 1 000 Einwohner, in den neuen Ländern und Berlin waren es 1,5 Empfänger je 1 000 Einwohner. Wie in den Vorjahren gab es 2011 ansatzweise ein Nord-Süd-Gefälle: Im Norden und in der Mitte Deutschlands war der Anteil der Leistungsempfänger höher als im Süden. Unter den Flächenländern des früheren Bundesgebiets waren in Schleswig-Holstein und Hessen die Anteile der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit 2,2 Empfängern beziehungsweise 2,0 Empfängern je 1 000 Einwohner am höchsten. In Baden-Württemberg und Bayern war die Inanspruchnahme mit 0,6 Empfängern beziehungsweise 0,8 Empfängern je 1 000 Einwohner am niedrigsten. Am höchsten war die Inanspruchnahme im Stadtstaat Hamburg mit 3,1 Empfängern je 1 000 Einwohner. In den Stadtstaaten Bremen und Berlin gab es 2,8 Empfänger beziehungsweise 2,2 Empfänger je 1 000 Einwohner. In den ostdeutschen Flächenländern war der Anteil der Leistungsempfänger in Sachsen und Brandenburg mit 1,1 Empfängern beziehungsweise 1,2 Empfängern je 1 000 Einwohner am niedrigsten, in Mecklenburg-Vorpommern mit 2,0 Empfängern je 1 000 Einwohner am höchsten.

Die gut 108 000 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen lebten in 100 000 sogenannten Bedarfsgemeinschaften. Rund drei Viertel (76 %) dieser Bedarfsgemeinschaften waren Einpersonenhaushalte, 15 % waren Zweipersonenhaushalte und knapp 10 % waren Haushalte mit drei und mehr Personen. Durchschnittlich lebten in jeder Bedarfsgemeinschaft 1,1 Empfänger.

2.2 Empfängerinnen und Empfänger in Einrichtungen

Behinderte und pflegebedürftige Personen, die in einer Einrichtung leben und dort Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (nach dem 6. Kapitel SGB XII) oder Hilfe zur Pflege (nach dem 7. Kapitel SGB XII) beziehen, können neben diesen rein maßnahmebezogenen Sozialhilfeleistungen auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie diesen Bedarf nicht zum Beispiel durch Renteneinkünfte, durch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem 4. Kapitel SGB XII) oder in anderer Weise decken können.²

Am Jahresende 2011 erhielten knapp 224 000 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung (siehe Ta-

² Zum Sachverhalt des „Parallelbezugs“ von Leistungen nach dem SGB XII siehe Übersicht 1 im Kapitel 1 „Methodische Hinweise“.

belle 1), 1,1 % mehr als im Vorjahr. Die Empfänger/-innen in Einrichtungen stellten damit rund zwei Drittel (67 %) aller Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt. Auf 1 000 Einwohner kamen 2,7 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen.

47 % der Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung waren Frauen. Lediglich 4 % der Leistungsempfänger in Einrichtungen besaßen einen ausländischen Pass. 4 % der Empfänger in Einrichtungen waren Minderjährige, 64 % waren zwischen 18 und 64 Jahren alt und 32 % waren 65 Jahre oder älter. Mit 53 Jahren waren die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen im Durchschnitt deutlich älter als die Empfänger außerhalb von Einrichtungen mit 41 Jahren.

3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Am 1. Januar 2003 trat das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz – GSIG) in Kraft, das später in das 4. Kapitel des SGB XII überführt wurde. Mit diesem Sozialleistungsgesetz wurde für 65-Jährige und Ältere³ sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren eine Leistung geschaffen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll hauptsächlich dazu beitragen, die sogenannte verschämte Armut einzugrenzen. Hintergrund war die Feststellung, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten.⁴ Deshalb bleiben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Regelfall Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern und Eltern des Leistungsempfängers unberücksichtigt. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde neben dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter anderem auch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als viertes Kapitel in das SGB XII „Sozialhilfe“ eingeordnet.

3.1 Wesentliche Eckdaten

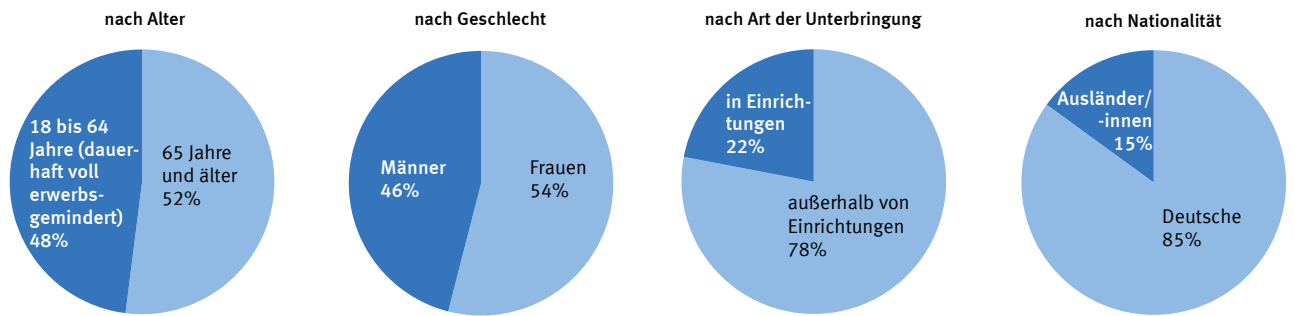
Am Jahresende 2011 erhielten in Deutschland rund 844 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, das waren 1,2 % der volljährigen Bevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Empfänger um 5,9 %.

Knapp die Hälfte (48 %) der Empfänger von Grundsicherung war am Jahresende 2011 zwischen 18 und 64 Jahre alt und erhielt Leistungen der Grundsicherung wegen einer dauer-

³ Gemäß § 7a SGB II wird die Altersgrenze, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947, ab dem 1. Januar 2012 bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für das Berichtsjahr 2011 gilt dementsprechend noch die Altersgrenze von 65 Jahren.

⁴ Siehe Bundestagsdrucksache 14/5150 vom 25. Januar 2001, Seite 48.

Schaubild 1 Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2011



2013 - 01 - 0148

haft vollen Erwerbsminderung (siehe Schaubild 1). Diese Menschen werden dem Arbeitsmarkt aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation voraussichtlich auch künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl dieser Empfänger um 6,0%. Der Anteil der dauerhaft erwerbsgeminderten Empfänger von Grundsicherung an der gleichaltrigen Bevölkerung lag bei 0,8%. Die am stärksten besetzte Altersklasse der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Empfänger von Grundsicherung war die der 50- bis 59-Jährigen (siehe Schaubild 2).

Mehrheitlich (52%) waren die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung bereits im Rentenalter, also 65 Jahre und älter. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl dieser Empfänger um 5,9%. Am Ende des Jahres 2011 bezogen in Deutschland 2,6% der Menschen im Rentenalter Grundsicherung.

Rund ein Fünftel (22%) der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lebte in stationären Einrichtungen, beispielsweise in Alten- oder Pflegeheimen, während rund vier Fünftel der Berechtigten (78%) die Leistungen außerhalb von Einrichtungen ausbezahlt bekamen. Letzteres galt vor allem für die Grundsicherungsempfänger im Rentenalter: Sie erhielten die Leistung zum deutlich überwiegenden Teil (86%) außer-

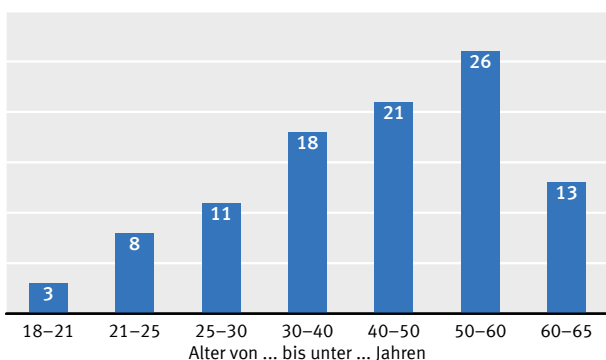
halb von Einrichtungen; lediglich 14% von ihnen lebten in Heimen. Auch von den dauerhaft voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfängern lebte die Mehrheit außerhalb von Einrichtungen. Allerdings bezogen sie mit 30% mehr als doppelt so häufig Leistungen in Einrichtungen wie die älteren Personen.

3.2 Mehr Frauen als Männer auf Grundsicherung angewiesen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden am Jahresende 2011 etwas häufiger von Frauen als von Männern in Anspruch genommen. Rund 54% der Leistungsempfänger waren Frauen. Damit bezogen bundesweit 1,3% der Frauen und 1,2% der Männer über 18 Jahren Grundsicherungsleistungen (siehe Schaubild 3).

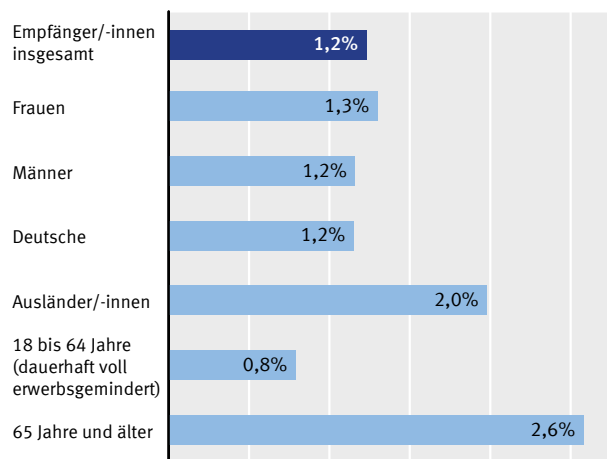
Deutlicher sind die Geschlechterunterschiede beim Bezug von Grundsicherung im Rentenalter ab 65 Jahren. In dieser Altersgruppe waren 2,9% der Frauen und 2,2% der Männer auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Dies ist unter anderem auf ein deutlich geringeres Haushaltsnettoeinkommen der Frauen im Rentenalter zurückzuführen.

Schaubild 2 Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Altersklassen am 31. Dezember 2011 in %



2013 - 01 - 0149

Schaubild 3 Quoten der Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31. Dezember 2011



Anteil der Hilfebezieher an der Bevölkerung ab 18 Jahren..

2013 - 01 - 0150

Darüber hinaus geht aus den Jahresergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 hervor, dass die Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Frauen deutlich geringer waren als bei Männern. Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse sind Frauen häufiger bedürftig als Männer.

Bei den dauerhaft voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfängern im Alter von 18 bis 64 Jahren sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Leistungsbezug weniger stark ausgeprägt als bei den Älteren. Mit einem Anteil von 0,9 % an der Bevölkerung bezogen Männer dieses Alters sogar etwas häufiger Leistungen der Grundsicherung als gleichaltrige Frauen mit 0,7 %. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte die höhere Zahl schwerbehinderter Männer in dieser Altersklasse sein. Am Jahresende 2011 standen 1,7 Millionen schwerbehinderten 18- bis 64-jährigen Männern 1,5 Millionen schwerbehinderte Frauen dieses Alters gegenüber. Das entsprach einem Anteil Schwerbehinderter an der gleichaltrigen Bevölkerung von 6,6 % bei den Männern gegenüber 5,9 % bei den Frauen.

3.3 Ausländische Staatsangehörige besonders stark betroffen

Ende 2011 besaßen 15 % der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung eine ausländische Staatsangehörigkeit. Somit bezogen 2,0 % der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit und 1,2 % der Bevölkerung mit deutschem Pass Grundsicherungsleistungen (siehe Schaubild 3). Ausländer/-innen im Rentenalter nahmen diese Sozialleistung mit 12,7 % sechsmal so häufig in Anspruch wie gleichaltrige Deutsche mit 2,1 %. Gründe dafür könnten vor allem geringere Einkommen von Ausländerinnen und Ausländern in ihrer Erwerbszeit sowie kürzere Versiche-

rungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sein, wodurch die Bedürftigkeit im Alter wahrscheinlicher wird.

3.4 Empfängerquoten in den neuen Ländern niedriger

Nach wie vor wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Westen etwas häufiger in Anspruch genommen als im Osten Deutschlands. Am Jahresende 2011 bezogen 1,3 % der Volljährigen im früheren Bundesgebiet ohne Berlin-West und 1,2 % der Gleichaltrigen in den neuen Ländern und Berlin Grundsicherung (siehe Tabelle 2). Am seltensten erhielten die Menschen in Thüringen und in Sachsen entsprechende Leistungen (jeweils 0,7 %), am häufigsten die in den Stadtstaaten Bremen (2,3 %), Berlin und Hamburg (jeweils 2,1 %).

Wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gab es am Jahresende 2011 auch bei den Leistungen der Grundsicherung im früheren Bundesgebiet ansatzweise ein Nord-Süd-Gefälle, mit einem vergleichsweise hohen Anteil von Empfängern im Norden sowie in der Mitte Deutschlands und niedrigen Quoten im Süden. Dieses Nord-Süd-Gefälle bestand bereits in den Jahren zuvor.

3.5 Bedarfsberechnung für Grundsicherungsbezieher

Die monatlichen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Wesentlichen nach Regelsätzen erbracht. Der Regelsatz ist ein Betrag, mit dem die laufenden Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie die Bedürfnisse des täglichen Lebens bezahlt werden. Neben dem Regelsatz werden sowohl die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung als auch

Tabelle 2 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Ländern am 31. Dezember 2011

	Insgesamt		18 bis 64 Jahre ¹	65 Jahre und älter	Männer	Frauen
	Anzahl	Quote ²				
Baden-Württemberg	79 099	0,89	37 559	41 540	36 371	42 728
Bayern	98 504	0,94	41 982	56 522	44 588	53 916
Berlin	62 986	2,11	29 791	33 195	30 942	32 044
Brandenburg	20 730	0,96	13 851	6 879	10 951	9 779
Bremen	12 909	2,30	5 406	7 503	5 479	7 430
Hamburg	31 626	2,08	11 896	19 730	14 742	16 884
Hessen	71 059	1,40	32 057	39 002	32 136	38 923
Mecklenburg-Vorpommern	17 849	1,26	12 244	5 605	9 627	8 222
Niedersachsen	90 653	1,38	46 223	44 430	41 889	48 764
Nordrhein-Westfalen	214 410	1,45	96 908	117 502	92 742	121 668
Rheinland-Pfalz	37 729	1,13	18 296	19 433	16 525	21 204
Saarland	12 480	1,44	5 689	6 791	5 214	7 266
Sachsen	25 638	0,72	15 982	9 656	12 939	12 699
Sachsen-Anhalt	21 028	1,04	13 831	7 197	10 878	10 150
Schleswig-Holstein	33 177	1,41	16 650	16 527	15 308	17 869
Thüringen	14 153	0,73	9 455	4 698	7 462	6 691
Deutschland ...	844 030	1,23	407 820	436 210	387 793	456 237
Früheres Bundesgebiet						
ohne Berlin-West	681 646	1,25	312 666	368 980	304 994	376 652
Neue Länder und Berlin	162 384	1,15	95 154	67 230	82 799	79 585

¹ Dauerhaft voll erwerbsgemindert.

² Anteil der Empfänger/-innen von Grundsicherung an der Bevölkerung ab 18 Jahren in %, Bevölkerungsstand: 31. Dezember 2011.

Tabelle 3 Durchschnittlicher Bedarf von Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Ländern am 31. Dezember 2011
EUR je Monat

	Bruttobedarf	Darunter		Angerechnetes Einkommen ¹	Nettobedarf
		Regelsatz	Kosten ¹ für Unterkunft und Heizung ²		
Baden-Württemberg .	682	328	308	328	451
Bayern	698	332	319	350	433
Berlin	658	344	320	351	434
Brandenburg	622	326	251	322	378
Bremen	707	340	317	362	439
Hamburg	776	346	381	392	489
Hessen	711	335	327	336	473
Mecklenburg-Vorpommern	628	327	260	321	371
Niedersachsen	663	331	287	328	437
Nordrhein-Westfalen .	690	334	306	338	447
Rheinland-Pfalz	636	330	260	315	413
Saarland	670	332	283	330	420
Sachsen	599	320	240	305	362
Sachsen-Anhalt	598	318	241	302	351
Schleswig-Holstein . .	692	333	306	344	445
Thüringen	601	321	240	313	342
Deutschland	678	332	302	337	435

1 Anerkannte Aufwendungen.
2 Die Durchschnittsbeträge beziehen sich ausschließlich auf Empfänger/-innen mit Aufwendungen beziehungsweise Einkommen.

eventuell anfallende Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Mehrbedarfzuschläge als Bedarf anerkannt. Die Gesamtsumme dieser Bedarfspositionen ergibt den Bruttobedarf, also den Betrag, den der jeweilige Antragsteller für seinen Lebensunterhalt monatlich benötigt. Zieht man hiervon das anrechenbare Einkommen des Empfängers ab, erhält man den Nettobedarf.

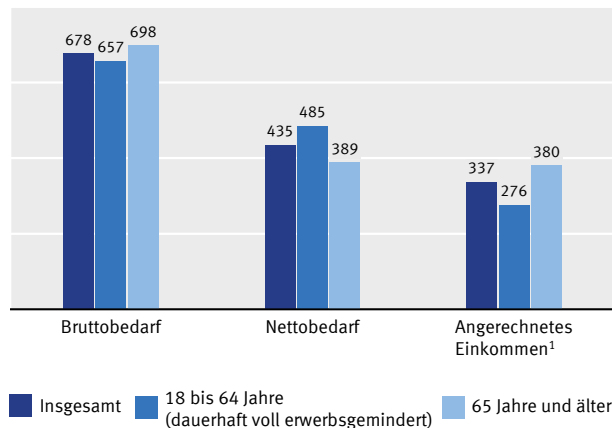
3.6 Monatlicher Auszahlungsbetrag durchschnittlich 435 Euro je Empfänger/-in

Durchschnittlich hatten Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Jahresende 2011 einen monatlichen Bruttobedarf von 678 Euro (siehe Tabelle 3). Dieser war um 18 Euro beziehungsweise 2,7% höher als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung lagen bei 302 Euro. Der Regelsatz ging mit durchschnittlich 332 Euro in die Bedarfsberechnung ein. Das angerechnete Einkommen betrug im Durchschnitt 337 Euro. Der Nettobedarf je Leistungsempfänger lag bei durchschnittlich 435 Euro und damit etwas höher als im Vorjahr (427 Euro).⁵

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen zwischen 18 und 64 Jahren hatten im Durchschnitt einen monatlichen Bedarf von 657 Euro brutto beziehungsweise 485 Euro

⁵ Der Durchschnitt bezieht sich ausschließlich auf Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Aufwendungen beziehungsweise Einkommen.

Schaubild 4 Durchschnittliche Beträge der Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Empfängergruppen am 31. Dezember 2011
EUR je Monat



1 Die Durchschnittsbeträge beziehen sich ausschließlich auf Empfänger/-innen mit angerechnetem Einkommen.

2013 - 01 - 0151

netto. Der durchschnittliche Bedarf von Empfängern von Grundsicherung ab 65 Jahren lag bei 698 Euro brutto beziehungsweise 389 Euro netto (siehe Schaubild 4).

Im Osten Deutschlands lagen der Bruttobedarf, die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der Nettobedarf – wie in den Vorjahren – deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

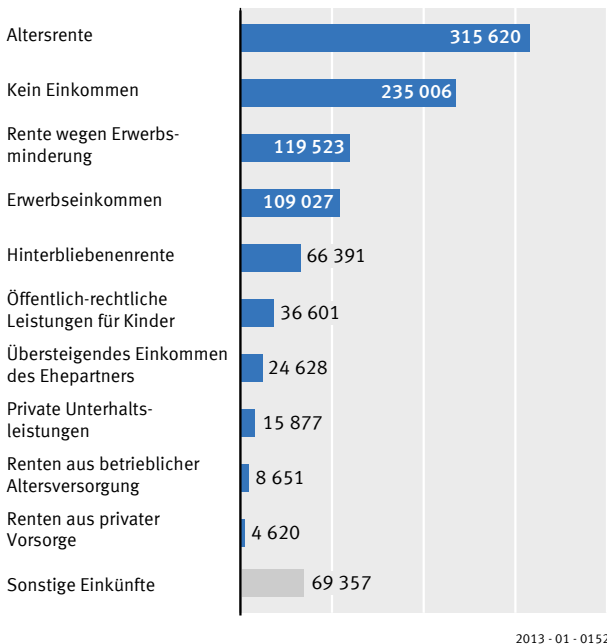
3.7 72% der Empfängerinnen und Empfänger hatten anrechenbares Einkommen

Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen in der überwiegenden Mehrzahl ein oder mehrere Einkommen, die auf die Grundsicherungsleistung angerechnet wurden. Gut ein Viertel (28%) der Empfänger konnte kein anrechenbares Einkommen vorweisen. Unter den angerechneten Einkommensarten hatte die Altersrente die größte Bedeutung: Knapp zwei Fünftel (37%) der Grundsicherungsempfänger/-innen gaben am Jahresende 2011 an, eine Altersrente zu beziehen (siehe Schaubild 5). Für die Grundsicherungsempfänger ab 65 Jahren hatte der Bezug einer Altersrente erwartungsgemäß eine stärkere Bedeutung als für die jüngeren Grundsicherungsempfänger: 71% der Empfänger ab 65 Jahren erhielten eine Altersrente. Renten wegen Erwerbsminderung sowie Erwerbseinkommen waren für die Empfänger von Grundsicherung ebenfalls wichtige Bezugsquellen zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

3.8 Rückblick und Ausblick

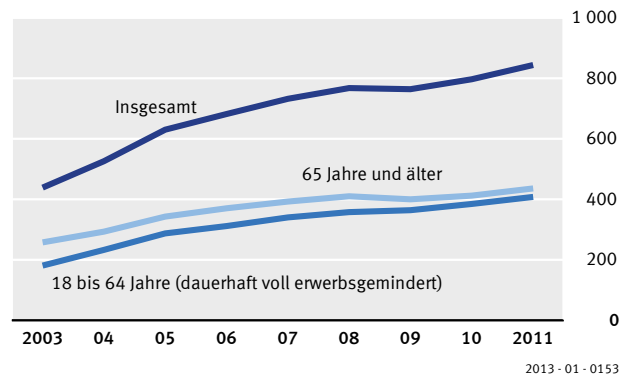
In den ersten Jahren nach Einführung des Grundsicherungsgesetzes war die Zahl der Leistungsempfänger stark angestiegen: Seit dem ersten Erhebungsstichtag am Jahresende 2003, als rund 439 000 Grundsicherungsempfänger gemeldet wurden, stieg diese Zahl bis zum Jahresende 2011 um

Schaubild 5 Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach angerechneten Einkommensarten am 31. Dezember 2011



92 %. Grund dafür dürfte unter anderem sein, dass es anfänglich in den durchführenden Kommunen zu einem teilweise nicht unerheblichen Rückstand bei der Antragsbearbeitung kam. Im Jahr 2009 war die Zahl der Leistungsempfänger im Vergleich zum Vorjahr – erstmals seit 2003 – leicht zurückgegangen (-0,5%). In den Jahren 2011 und 2010 stieg die Zahl der Empfänger wieder um 5,9% beziehungsweise 4,3%. In den Jahren 2008 (+4,8%) und 2007 (+7,4%) hatte die Zahl der Empfänger deutlich geringer zugenommen als in den Jahren 2005 und 2004, mit jährlichen Zuwachsraten von jeweils knapp +20%. Im Zeitverlauf ist die Zahl der

Schaubild 6 Entwicklung der Zahl der Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Stand: jeweils 31. Dezember, in 1 000



Empfänger angestiegen (siehe Schaubild 6). Dabei hat sich die Veränderung konsolidiert.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger zu rechnen.

4 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII

Im SGB XII „Sozialhilfe“ werden in den Kapiteln 5 bis 9 die am Anfang dieses Beitrags aufgeführten Leistungen unterschieden. Diese waren im Sozialhilferecht bis Ende 2004 unter dem Oberbegriff „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ gefasst.

Im Jahresverlauf 2011 erhielten in Deutschland knapp 1,3 Millionen Personen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel

Schaubild 7 Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege im Strukturvergleich 2011

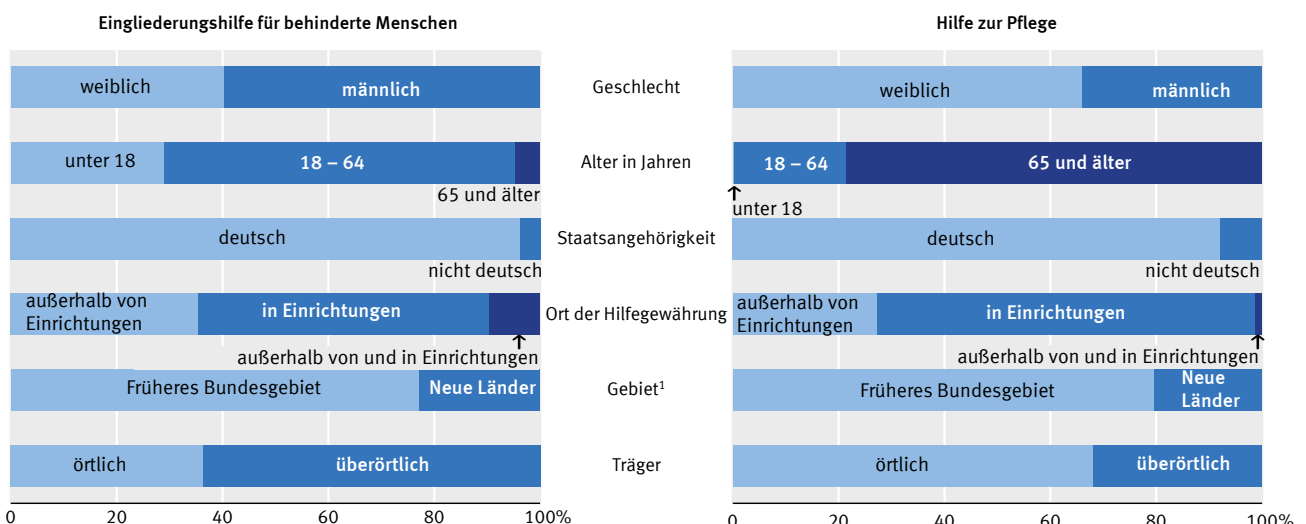


Tabelle 4 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nach Hilfearten 2011

	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII insgesamt ¹	1 294 509	555 931	828 364
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel) zusammen ¹	29 815	22 114	8 531
Vorbeugende Gesundheitshilfe	1 519	1 340	182
Hilfe bei Krankheit	24 208	17 844	7 166
Hilfe zur Familienplanung	4 447	3 121	1 338
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	79	66	13
Hilfe bei Sterilisation	37	31	6
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel) zusammen ¹	788 298	354 533	509 333
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	10 346	8 898	1 538
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7 090	1 439	5 655
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ¹	260 042	X	260 042
Hilfsmittel ohne die Hilfe nach den §§ 26, 31 und 33 SGB XII	559 665	300 660	285 179
Hilfsmittel ohne die Hilfe nach den §§ 26, 31 und 33 SGB XII	1 376	1 376	X
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	160 630	110 997	59 699
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	33 308	2 490	30 887
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	1 448	1 134	317
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	1 092	659	433
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten ¹	352 206	157 206	201 171
in einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	140 708	140 708	X
in einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	17 626	17 626	X
in einer Wohneinrichtung	201 171	X	201 171
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	65 902	28 333	37 891
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	9 189	5 260	3 964
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	67 233	28 314	43 909
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule	6 378	6 009	372
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit	164	104	60
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII	3 189	X	3 189
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherheit der Teilhabe am Arbeitsleben	3 808	2 741	1 073
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	41 263	15 882	25 807
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel) zusammen ¹	423 039	120 577	307 541
Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit	22 912	22 912	X
Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit	12 363	12 363	X
Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit	5 628	5 628	X
Angemessene Aufwendungen der Pflegeperson	12 291	12 291	X
Angemessene Beihilfen	22 735	22 735	X
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung	1 037	1 037	X
Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft	74 384	74 384	X
darunter:			
Finanzierung des sogenannten Arbeitgebermodells	652	652	X
Hilfsmittel	9 744	9 744	X
Teilstationäre Pflege	2 738	X	2 738
Kurzzeitpflege	9 445	X	9 445
Stationäre Pflege	299 954	X	299 954
darunter:			
sogenannte Pflegestufe 0	22 941	X	22 941
Pflegestufe 1	101 189	X	101 189
Pflegestufe 2	124 752	X	124 752
Pflegestufe 3	79 144	X	79 144
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. + 9. Kapitel) zusammen ¹	96 080	78 210	18 941
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	39 192	26 733	13 322
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	6 573	6 562	12
Altenhilfe	12 102	12 062	60
Blindenhilfe	12 140	8 218	4 040
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	4 048	2 358	1 694
Bestattungskosten	23 032	23 032	X

¹ Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

des SGB XII „Sozialhilfe“ (siehe Tabelle 4). Die beiden mit Abstand wichtigsten Hilfearten innerhalb dieser Leistungen sind die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII und die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Der vorliegende Aufsatz behandelt zunächst die Struktur der Empfänger dieser beiden wichtigsten Hilfearten detailliert (siehe auch Schaubild 7). Ergänzend geht er anschließend kurz auf die Bezieher der übrigen Leistungen (5., 8. und 9. Kapitel SGB XII) ein.

4.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die im 6. Kapitel des SGB XII „Sozialhilfe“ geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen beziehungsweise zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – etwa der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder der Agenturen für Arbeit – erbracht wird.

Im Jahresverlauf 2011 erhielten gut 788 000 Personen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, 2,4 % mehr als im Vorjahr. 60 % der Empfänger waren männlich, 96 % besaßen einen deutschen Pass. Mit durchschnittlich 33 Jahren waren die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vergleichsweise jung.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurde 2011 an rund 55 % der Empfänger ausschließlich in Einrichtungen gewährt. Gut 35 % der Empfänger erhielten Eingliederungshilfe ausschließlich außerhalb von Einrichtungen. Knapp 10 % der Empfänger kamen Leistungen sowohl in Einrichtungen als auch außerhalb von Einrichtungen zugute.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird in knapp zwei Dritteln der Fälle (64 %) von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt, das heißt entweder durch die Länder selbst oder durch höhere Kommunalbehörden (zum Beispiel Landeswohlfahrtsverbände, Landschafts-

verbände, Bezirke).⁶ Bei gut einem Drittel der Fälle (36 %) werden die Anträge durch die örtlichen Sozialhilfeträger bearbeitet, also durch die kreisfreien Städte und durch die Landkreise.⁷

Im Jahr 2011 wurden gut 146 000 Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beendet. Die betroffenen Personen waren durchschnittlich 22 Jahre alt. Darüber hinaus gab es knapp 642 000 Eingliederungshilfen, die zum Jahresende 2011 noch andauerten (siehe Tabelle 5). Diese Hilfeempfänger waren im Durchschnitt 35 Jahre alt. Die abgeschlossenen und die noch andauernden Maßnahmen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Dauer der Hilfestellung deutlich. Während die im Jahr 2011 abgeschlossenen Hilfen im Durchschnitt 2,4 Jahre gedauert haben, erstreckte sich die bisherige Hilfestellung bei den noch andauernden Eingliederungshilfen bereits über durchschnittlich 6,8 Jahre. Die Bestandsfälle der Eingliederungshilfe sind zu 40 % mehrheitlich Langzeitfälle mit einer bisherigen Dauer von mehr als fünf Jahren. Die im Berichtsjahr 2011 beendeten Fälle waren zu 44 % hingegen überwiegend Eingliederungshilfen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr.

Im Jahr 2011 wurden in 35 % der Eingliederungsfälle „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ gewährt (siehe Schaubild 8 auf Seite 208). 16 % der Fälle waren „Heilpädagogische Leistungen für Kinder“. 11 % der Fälle entfielen auf die übrigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Damit machten die „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ 62 % aller Eingliederungsfälle aus. Von größerer Bedeutung sind auch die „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“, dies waren 25 % aller Fälle von Eingliederungshilfen. Bezugsgröße ist hierbei die Summe der einzelnen Leistungen von 1 032 000 Fällen im Jahresverlauf 2011. Da ein Hilfeempfänger im Jahresverlauf unter Umständen mehrere Leistungen beziehungsweise Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten kann, übersteigt die Summe der einzelnen Maßnahmen die Zahl der Hilfeempfänger. Im Jahr 2011 erhielt ein Hilfeemp-

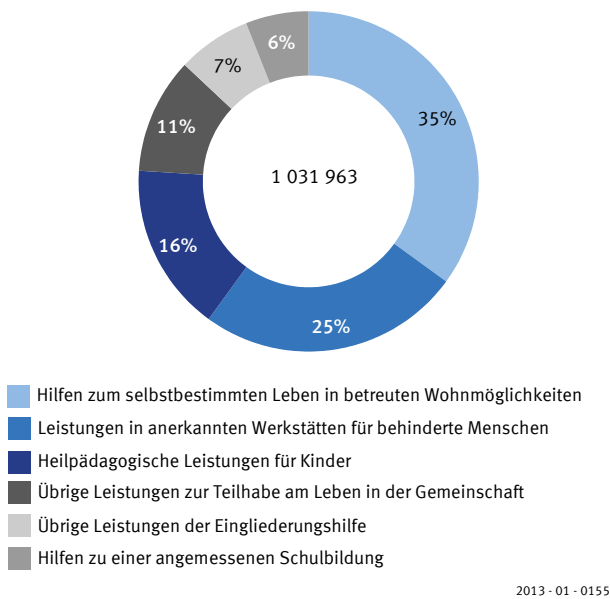
6 Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII herangezogen, dann fungieren diese ebenfalls als „überörtliche Träger“.
7 Werden von Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII herangezogen, fungieren diese ebenfalls als „örtliche Träger“.

Tabelle 5 Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege nach Beendigung und Dauer der Hilfe 2011

	Insgesamt	Darunter:		Durchschnittliches Alter	Durchschnittliche bisherige Dauer der Hilfestellung
		Kurzzeitfälle ¹	Langzeitfälle ²		
	Anzahl	Anteil an insgesamt in %		Jahre	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen					
während des Jahres beendete Hilfen	146 449	44,3	11,4	21,9	2,4
am Jahresende andauernde Hilfen	641 849	19,2	40,1	35,1	6,8
Hilfe zur Pflege					
während des Jahres beendete Hilfen	98 361	39,9	15,4	76,6	2,6
am Jahresende andauernde Hilfen	324 678	24,1	23,4	75,1	3,7

1 Bisherige Dauer von weniger als einem Jahr.
2 Bisherige Dauer von mehr als fünf Jahren.

Schaubild 8 Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Unterhilfenarten 2011



2013 - 01 - 0155

fänger im Durchschnitt 1,3 Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

4.2 Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt mit der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII auch pflegebedürftige Personen. Die Hilfe zur Pflege wird bedürftigen Personen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sind. Sie wird jedoch nur geleistet, wenn die Pflegeleistungen weder vom Pflegebedürftigen selbst finanziert werden können noch von anderen – zum Beispiel der Pflegeversicherung – übernommen werden. Bis zum Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes zum 1. Januar 1995 und den aus diesem Gesetz resultierenden Leistungen seit April 1995 (häusliche Pflege) beziehungsweise seit Juli 1996 (stationäre Pflege) war die Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe das wichtigste Instrument zur materiellen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit.

Im Laufe des Jahres 2011 erhielten rund 423 000 Personen Hilfe zur Pflege (siehe die Tabellen 4 und 5 sowie Schaubild 7); knapp drei Viertel (72%) von ihnen befanden sich 2011 ausschließlich in stationärer Pflege. In gut einem Viertel der Fälle (27%) wurde die Hilfe zur Pflege ausschließlich außerhalb von Einrichtungen gewährt. Lediglich 1% der Empfänger erhielt im Laufe des Jahres Leistungen sowohl in Einrichtungen als auch außerhalb von Einrichtungen. 2011 erhielten rund 98% der Empfänger von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen vollstationäre Pflege.

Bei den Empfängern von Hilfe zur Pflege überwogen – im Gegensatz zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – die Frauen mit einem Anteil von zwei Dritteln (66%)

deutlich. 92% der Leistungsempfänger/-innen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Empfänger von Hilfe zur Pflege waren mit 75 Jahren (Männer: 68 Jahre, Frauen: 79 Jahre) im Durchschnitt deutlich älter als die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Im Jahr 2011 wurden die Leistungen der Hilfe zur Pflege bei gut 98 000 Pflegebedürftigen beendet. Die hiervon betroffenen Leistungsempfänger waren durchschnittlich 77 Jahre alt. Demgegenüber gab es knapp 325 000 Pflegefälle, die zum Jahresende 2011 weiter andauerten. Diese Leistungsempfänger waren mit 75 Jahren im Durchschnitt etwas jünger. Während die im Jahr 2011 abgeschlossenen Hilfen durchschnittlich 2,6 Jahre gedauert haben, lag die bisherige Dauer der noch andauernden Pflegefälle bei durchschnittlich 3,7 Jahren (siehe Tabelle 5). Lediglich bei 24% der am Jahresende 2011 weiter andauernden Pflegefälle betrug die bisherige Bezugsdauer weniger als ein Jahr. Bei den abgeschlossenen Hilfen traf dies für 40% der Fälle zu. Demgegenüber spielten bei den Bestandsfällen die Langzeitfälle mit einer bisherigen Bezugsdauer von mindestens fünf Jahren eine relativ große Rolle (23% der Fälle). Bei den 2011 abgeschlossenen Hilfen waren 15% der Fälle Langzeitfälle gewesen.

4.3 Sonstige Leistungen

Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Unter „Hilfen zur Gesundheit“ versteht man alle Gesundheitsleistungen, die auch Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen können. Diese Hilfen erhalten Menschen ohne Krankenversicherung und ohne finanzielle Mittel für eine eigene angemessene Absicherung des Lebensrisikos „Krankheit“.

Seit 2004 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Die Krankenkasse, die ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben muss, stellt dem Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob er bei ihr versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Die den Krankenkassen für diese Personen entstehenden Kosten werden ihnen anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. In der amtlichen Sozialhilfestatistik wurden 2011 nachrichtlich rund 82 000 nicht gesetzlich krankenversicherte Personen erfasst, deren Behandlungskosten nach § 264 Absatz 2 SGB V im Bedarfsfall zunächst über die Krankenkassen abgewickelt und später den Krankenkassen durch die Sozialhilfeträger erstattet werden. Da der amtlichen Statistik keine Informationen darüber vorliegen, ob diese Empfänger im Laufe des Jahres tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen haben, werden sie seit dem Berichtsjahr 2005 nicht mehr in der Gesamtzahl der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII berücksichtigt.

Nur Leistungsempfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebens-

unterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen (etwa Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter selbst sicher, indem sie zum Beispiel im Bedarfsfall die erbrachten medizinischen Leistungen unmittelbar vergüten. Im Jahresverlauf 2011 gab es knapp 30 000 Empfängerinnen und Empfänger dieser unmittelbar vom Sozialamt gewährten Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII (siehe Tabelle 4).

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

Im Laufe des Jahres 2011 bezogen rund 96 000 Menschen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) beziehungsweise Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Die Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis. Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII erhielten im Jahr 2011 rund 39 000 Personen (siehe Tabelle 4).

Das 9. Kapitel SGB XII umfasst verschiedene Leistungen, und zwar die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, die Blindenhilfe sowie die Übernahme von Bestattungskosten (siehe Tabelle 4).

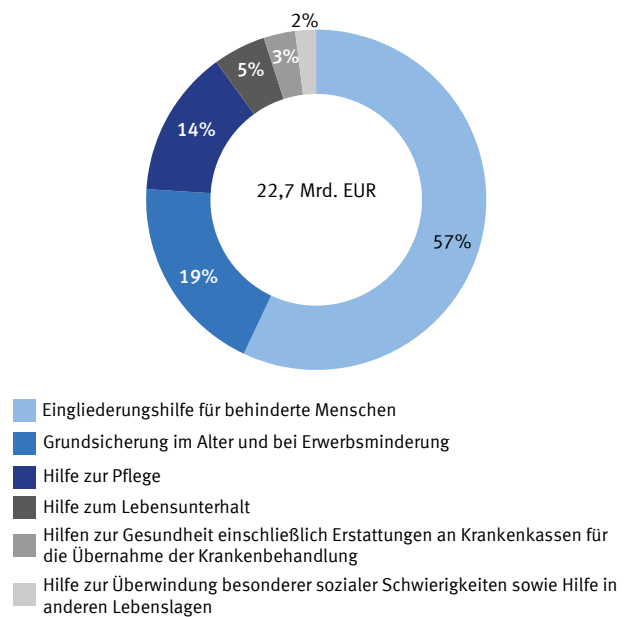
5 Sozialhilfeausgaben

Im Jahr 2011 gab der Staat in Deutschland brutto rund 25,0 Milliarden Euro für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ aus. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zuflossen, betragen die Sozialhilfeausgaben netto rund 22,7 Milliarden Euro. Das entsprach einer Steigerung der Nettoausgaben um 4,5 % im Vergleich zum Jahr 2010.

Mit einem Anteil von 57 % an den gesamten Nettoaufwendungen der Sozialhilfe war die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß 6. Kapitel SGB XII – wie in den Vorjahren – die finanziell mit Abstand bedeutendste Hilfeart (siehe Schaubild 9). Für sie wurden 2011 rund 13,0 Milliarden Euro netto ausgegeben, 4,0 % mehr als im Jahr 2010.

2011 entfiel von den rund 14,4 Milliarden Euro Ausgaben (brutto) für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen⁸ knapp die Hälfte (49 %) auf „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“, also auf die Heimkosten beziehungsweise auf die Kosten für

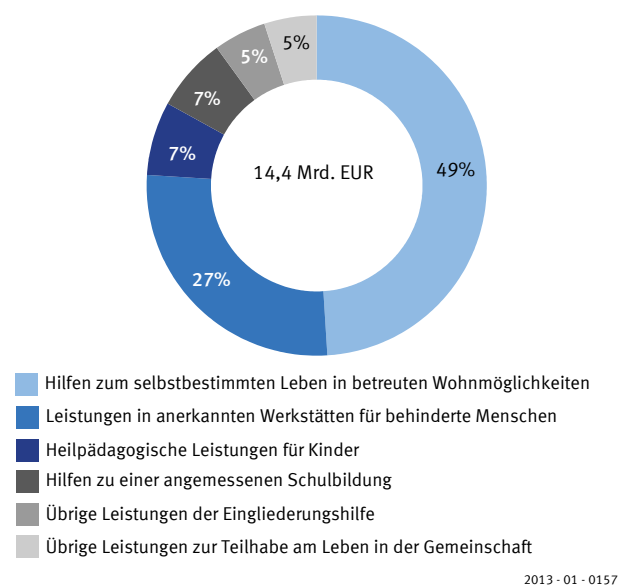
Schaubild 9 Nettoausgaben der Sozialhilfe nach Leistungsarten 2011



ambulant betreutes Wohnen (siehe Schaubild 10). Die zweitgrößte Ausgabenposition waren die „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“. Sie machten 27 % der gesamten Bruttoausgaben für Eingliederungshilfe aus. Die Struktur der Ausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entspricht im Wesentlichen den in der Empfängerstatistik ausgewiesenen Daten (siehe Abschnitt 4.1).

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII gab der Staat 2011 netto rund

Schaubild 10 Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Unterhilfearten 2011



⁸ Bei Betrachtung der einzelnen Unterhilfearten kann ausschließlich auf die Bruttoausgaben abgestellt werden. Da die Einnahmen der Sozialhilfeträger lediglich auf Ebene der Haupthilfeart „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zusammengefasst werden, können für die einzelnen Unterhilfearten keine Nettoausgaben ermittelt werden.

Tabelle 6 Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben der Sozialhilfe nach Hilfearten 2011

	Insgesamt			Außerhalb von Einrichtungen			In Einrichtungen		
	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
Mill. EUR									
Hilfe zum Lebensunterhalt	1 233,9	151,5	1 082,4	632,8	97,1	535,7	601,1	54,4	546,7
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung . .	4 583,4	185,1	4 398,2	3 424,6	84,1	3 340,5	1 158,8	101,1	1 057,7
Hilfen zur Gesundheit ¹	763,5	10,2	753,3
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	14 401,5	1 425,9	12 975,6	2 121,2	67,4	2 053,8	12 280,3	1 358,6	10 921,7
Hilfe zur Pflege	3 576,8	472,7	3 104,1	826,4	24,5	801,9	2 750,4	448,2	2 302,2
Sonstige Hilfen ²	436,6	26,7	409,9	231,7	4,6	227,1	204,9	22,1	182,8
Insgesamt	24 995,6	2 272,1	22 723,5	7 277,8	277,6	6 959,1	17 024,9	1 984,3	15 011,1
Veränderung gegenüber 2010 in %									
Hilfe zum Lebensunterhalt	+ 3,2	- 9,5	+ 5,3	+ 8,0	- 8,4	+ 11,6	- 1,4	- 11,4	- 0,3
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung . .	+ 7,6	+ 20,3	+ 7,1	+ 8,7	+ 19,2	+ 8,5	+ 4,3	+ 21,3	+ 3,0
Hilfen zur Gesundheit ¹	- 0,2	- 13,7	+ 0,0	X	X	X	X	X	X
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	+ 4,0	+ 4,8	+ 4,0	+ 9,8	+ 6,1	+ 9,9	+ 3,1	+ 4,7	+ 2,9
Hilfe zur Pflege	+ 4,0	+ 0,1	+ 4,6	+ 4,7	- 5,7	+ 5,1	+ 3,8	+ 0,4	+ 4,5
Sonstige Hilfen ²	- 0,6	- 1,9	- 0,5	+ 0,0	- 7,0	+ 0,2	- 1,3	- 0,7	- 1,3
Insgesamt	+ 4,4	+ 3,6	+ 4,5	+ 8,0	+ 2,4	+ 8,4	+ 3,1	+ 3,8	+ 3,0

1 Einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung. Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung können nicht nach dem Ort der Leistungserbringung nachgewiesen werden.
 2 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

4,4 Milliarden Euro aus (siehe Tabelle 6), das waren 19% der Nettoausgaben für Sozialhilfe insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Nettoausgaben für die Grundsicherung um 7,1%.

Für die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII wendeten die Sozialhilfeträger im Jahr 2011 netto insgesamt rund 3,1 Milliarden Euro auf, 4,6% mehr als im Vorjahr. Die Ausgaben für diese Hilfeart machten 14% der gesamten Nettoausgaben für Sozialhilfe aus.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII wurden 2011 netto 1,1 Milliarden Euro ausgegeben, 5,3% mehr als 2010. Die Kosten für die Hilfe zum Lebensunterhalt beliefen sich auf 5% der gesamten Nettoausgaben für Sozialhilfe.

Für die Hilfen zur Gesundheit (einschließlich der Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung) nach dem 5. Kapitel SGB XII gab der Staat 2011 insgesamt rund 753 Millionen Euro aus. Die Nettoausgaben für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und für die Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) zusammen beliefen sich 2011 auf 410 Millionen Euro.

Von den gesamten Nettoausgaben für Sozialhilfe in Höhe von rund 22,7 Milliarden Euro wurden 2011 rund 15,0 Milliarden Euro (66%) für Leistungen in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime oder Werkstätten für behinderte Menschen ausgegeben und knapp 7,0 Milliarden Euro (31%) für Leistungen außerhalb von Einrichtungen (siehe Tabelle 6). Die Summe der Nettoausgaben außerhalb von

und in Einrichtungen addiert sich nicht zu den gesamten Nettoausgaben der Sozialhilfe, weil hier die Erstattungen an Krankenkassen zur Übernahme der Krankenbehandlung nicht enthalten sind. Diese lassen sich nicht nach dem Ort der Hilfgewährung nachweisen. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Nettoausgaben für Leistungen in Einrichtungen um 3,0% und die Nettoausgaben für Leistungen außerhalb von Einrichtungen um 8,4%. Dabei fielen die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (zu 84%), der Hilfe zur Pflege (zu 74%) sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt (zu 51%) überwiegend in Einrichtungen an. Dagegen sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 76% die Ausgaben für Leistungen außerhalb von Einrichtungen von Bedeutung.

Im Jahr 2011 wurden 54% der Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen von den überörtlichen Sozialhilfeträgern ausgegeben und 46% von den örtlichen Trägern (siehe Schaubild 11). Je nach Hilfeart waren bei der Verteilung der Ausgaben auf örtliche und überörtliche Träger allerdings gravierende Unterschiede festzustellen: Die überörtlichen Träger leisteten bei der finanziell mit Abstand wichtigsten Hilfe, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, sowie bei den Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII mit 72% beziehungsweise 56% den größeren Teil der Ausgaben. Bei allen übrigen Hilfearten überwogen die Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger. Besonders bei den Hilfen zur Gesundheit (73%) und bei den quantitativ bedeutenden Hilfearten „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (77%) und „Hilfe zur Pflege“ (65%) wurden die Kosten überwiegend von den örtlichen Trägern übernommen.

Tabelle 7 Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe nach Ländern 2011

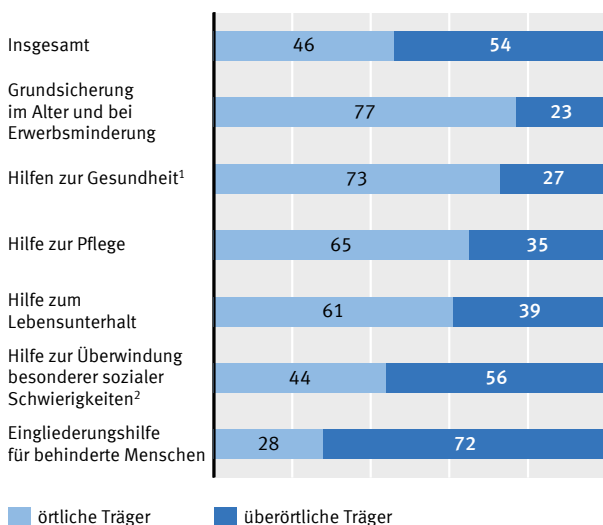
	Insgesamt	Veränderung gegenüber 2010	Je Einwohner ¹	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel)	Hilfen zur Gesundheit ² (5. Kapitel)	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)	Sonstige Hilfen ³ (8. und 9. Kapitel)
	Mill. EUR	%	EUR	Mill. EUR					
Baden-Württemberg ...	2 198,9	+ 5,4	204	46,9	420,3	53,4	1 264,8	370,6	43,0
Bayern	3 139,8	+ 4,3	250	128,0	520,7	92,5	1 934,4	397,3	66,9
Berlin	1 454,0	+ 3,9	418	55,8	343,7	76,6	614,3	321,4	42,3
Brandenburg	498,8	+ 9,9	200	24,7	90,1	11,5	327,8	38,5	6,1
Bremen	305,3	+ 4,8	462	15,8	67,7	14,3	160,8	41,4	5,3
Hamburg	783,4	+ 6,2	437	47,1	178,8	39,4	336,2	164,9	17,1
Hessen	1 822,3	+ 4,4	300	134,0	388,6	74,7	946,9	257,6	20,6
Mecklenburg-Vorpommern	382,4	+ 4,2	233	26,3	74,8	8,0	231,2	37,6	4,6
Niedersachsen	2 433,2	+ 3,7	307	111,4	469,8	71,2	1 481,3	254,8	44,6
Nordrhein-Westfalen ...	5 833,0	+ 4,7	327	278,6	1 170,0	221,3	3 268,2	787,2	107,7
Rheinland-Pfalz	1 089,1	+ 3,8	272	39,3	181,9	24,1	676,4	153,3	14,1
Saarland	318,1	+ 3,1	313	22,7	63,9	10,5	168,7	46,1	6,3
Sachsen	590,5	+ 2,0	143	30,5	110,3	14,5	373,5	52,9	8,9
Sachsen-Anhalt	511,4	+ 3,9	220	33,3	82,8	10,2	341,3	40,2	3,5
Schleswig-Holstein ...	922,8	+ 3,7	325	64,8	178,3	23,7	537,2	108,4	10,4
Thüringen	440,3	+ 3,8	198	23,3	56,5	7,4	312,6	31,9	8,6
Deutschland ...	22 723,5	+ 4,5	278	1 082,4	4 398,2	753,3	12 975,6	3 104,1	409,9
Früheres Bundesgebiet ohne Berlin-West ...	18 846,0	+ 4,5	288	888,6	3 640,0	625,1	10 774,8	2 581,6	335,9
Neue Länder und Berlin	3 877,5	+ 4,4	238	193,8	758,2	128,2	2 200,8	522,5	74,0

1 Bevölkerungsstand: Jahresdurchschnitt 2011.
 2 Einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung (gemäß § 264 Absatz 7 SGB V).
 3 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Mit gut 18,8 Milliarden Euro entfiel der größte Teil der Nettoausgaben für Sozialhilfe (83%) im Jahr 2011 – wie in den Vorjahren – auf das frühere Bundesgebiet ohne Berlin-West; in den neuen Ländern und Berlin wurden netto knapp 3,9 Milliarden Euro (17%) für Sozialhilfe ausgegeben. Je Ein-

wohner wurden in Deutschland im Jahr 2011 rein rechnerisch durchschnittlich 278 Euro für Sozialhilfe aufwendet. Im früheren Bundesgebiet waren die Ausgaben je Einwohner mit 288 Euro deutlich höher als in den neuen Ländern mit 238 Euro.

Schaubild 11 Nettoausgaben der Sozialhilfe nach Trägern 2011
in %



1 Einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.
 2 Einschließlich Hilfe in anderen Lebenslagen.

In den neuen Ländern lagen die Pro-Kopf-Ausgaben mit Ausnahme von Berlin durchweg deutlich unter dem ostdeutschen Gesamtdurchschnitt. Nach Berlin mit Sozialhilfeausgaben in Höhe von 418 Euro netto je Einwohner hatte hier Mecklenburg-Vorpommern mit 233 Euro die zweithöchsten Pro-Kopf-Ausgaben. In Sachsen waren die durchschnittlichen Ausgaben mit 143 Euro je Einwohner am niedrigsten.

Auch im Westen Deutschlands gab es regionale Unterschiede:

- › In Baden-Württemberg und Bayern waren die Pro-Kopf-Ausgaben mit 204 Euro beziehungsweise 250 Euro mit Abstand am geringsten. Noch knapp unter dem Bundesdurchschnitt lagen die Ausgaben in Rheinland-Pfalz (272 Euro).
- › In den anderen Flächenländern lagen die Pro-Kopf-Ausgaben über dem Bundesdurchschnitt; sie reichten von 300 Euro in Hessen bis zu 327 Euro in Nordrhein-Westfalen.
- › In den beiden Stadtstaaten Bremen (462 Euro) und Hamburg (437 Euro) waren die durchschnittlichen Sozialhilfeausgaben je Einwohner mit Abstand am höchsten. [uu](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

www.destatis.de

Schriftleitung

Dieter Sarreither,
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktion: Ellen Römer
Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 23 41

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Statistischer Informationsservice

Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 24 05

Abkürzungen

WiSta	=	Wirtschaft und Statistik
MD	=	Monatsdurchschnitt
VjD	=	Vierteljahresdurchschnitt
HjD	=	Halbjahresdurchschnitt
JD	=	Jahresdurchschnitt
D	=	Durchschnitt (bei nicht addierfähigen Größen)
Vj	=	Vierteljahr
Hj	=	Halbjahr
a. n. g.	=	anderweitig nicht genannt
o. a. S.	=	ohne ausgeprägten Schwerpunkt
St	=	Stück
Mill.	=	Million
Mrd.	=	Milliarde

Zeichenerklärung

p	=	vorläufige Zahl
r	=	berichtigte Zahl
s	=	geschätzte Zahl
–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	=	Angabe fällt später an
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
oder —	=	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt
/	=	keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
()	=	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.